

Jahrmarktordnung (JO)

Der Markt Gangkofen erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. §§ 68 ff. GewO folgende Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten im Markt Gangkofen:

§ 1 Märkte, Veranstaltungsort

(1) Im Markt Gangkofen finden alljährlich die auf Antrag des Marktes von der Kreiverwaltungsbehörde gem. §§ 69 ff. GewO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 2. GewV festgesetzten Jahrmärkte und Wochenmärkte statt.

Im Kalenderjahre sollen folgende Jahrmärkte durchgeführt werden:

1. Der Wachsmarkt am Samstag vor Mariä Lichtmeß,
2. der Fastenmarkt am 2. Sonntag in der Fasten,
3. der Fastenmarkt am 5. Sonntag in der Fasten,
4. der Petersmarkt am 29. Juni,
5. der Frauenmarkt am 15. August,
6. der Erntemarkt am jeweils 3. Sonntag im September,
7. der Elisabethen- bzw. Saulismarkt am 19. November,

Die Wochenmärkte finden jeden Mittwoch statt. Trifft auf den Wochenmarkttag ein Feiertag, so ist Wochenmarkttag der dem Feiertag vorausgehende letzte Werktag.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

a) auf dem Wochenmarkt

- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

b) auf dem Jahrmarkt Waren aller Art.

(3) Die Märkte finden auf dem gemeindlichen Marktplatz in Gangkofen statt. Die zur Erstellung von Ständen zur Verfügung stehende Fläche des Marktplatzes ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Satzung und als Anlage I dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000; dabei sind die weiteren Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte beginnen in der Regel morgens 07.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 und endet um 12.00 Uhr.

§ 3 Recht zur Teilnahme an den Märkten

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Marktes angehört, ist nach Maßgabe der allgemein gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Satzung zur Teilnahme an den Märkten berechtigt.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme an den Märkten

(1) Der Markt Gangkofen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme an einem Markt vor dem Markttermin im Rahmen des Zulassungsverfahrens, aber auch während des Marktes ausschließen.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe für einen Ausschluss vor dem Markttermin bzw. für die Verweigerung einer Zulassung liegen insbesondere dann vor, wenn

1. der nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. der nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung stehende Platz allgemein zwar noch nicht belegt ist, jedoch die Anlagen oder Gegenstände eines Ausstellers oder Anbieters auf der noch zur Verfügung stehenden Fläche nicht ohne Zweifel an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere hinsichtlich des Straßenverkehrs, erstellt werden könnten.

(3) Sachliche Gründe für einen Ausschluss während eines Marktes liegen insbesondere dann vor, wenn ein Aussteller oder Anbieter den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(4) Ein Ausschluss von der Teilnahme während der Märkte gem. Abs. 1 und 3 kann durch mündlichen Verwaltungsakt ausgesprochen werden.

§ 5 Platzzuweisung, Zulassungsverfahren

(1) Die Standplätze für Aussteller oder Anbieter werden von der Marktverwaltung Gangkofen angewiesen.

(2) Sämtliche Aussteller oder Anbieter, welche an einem Markt teilnehmen wollen, müssen sich bei der Marktverwaltung Gangkofen schriftlich bewerben. Dabei sind folgende Angaben zu unterbreiten:

3. Benötigte Frontmeter,
4. benötigte Tiefe des Platzes und
5. Art der Ausstellungsgegenstände oder des Warenangebotes.

Die Bewerbung muss mindestens 3 Wochen vor Markttermin bei der Marktverwaltung eingegangen sein.

(3) Die Marktverwaltung legt die Standorte der Stände für die jeweiligen Aussteller oder Anbieter unter Berücksichtigung des gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung stehenden Platzes fest.

(4) Die Bewerber erhalten vom Markt schriftlichen Mitteilung über ihre Zulassung zum Markt. Sofern die Zulassung nicht erfolgen kann, wird dies den Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(5) Die Zulassung zum Jahrmarkt oder Wochenmarkt sowie die Platzzuteilung sind nicht übertragbar.

(6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(7) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird (bei evtl. Jahreszusage),
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standflächen anlässlich der Jahrmärkte und Wochenmärkte fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Aufstellung der Stände, Ordnungsvorschriften

(1) Die von den Ausstellern oder Anbietern benötigten Stände oder sonstigen Anlagen müssen von den Teilnehmern der Märkte auf eigene Kosten selbst mitgebracht, erstellt und wieder beseitigt werden.

(2) Bei der Aufstellung der Stände sind folgende Gebote zu beachten:

1. Eine Aufstellung darf nur auf der vom Markt für die Märkte gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Fläche vorgenommen werden.
2. Innerhalb dieser nach Nr. 1 bzw. § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung stehenden Fläche ist darauf zu achten, dass
 - a) zwischen den einzelnen Ständen ein Abstand von 1,00 m eingehalten wird,
 - b) die Stände in gleich fortlaufender Reihe Stand an Stand erstellt werden, wobei die Vorderseite der Stände oder der sonstigen Anlagen auf beiden Platzseiten nur bis zum Plattenbelag des Gehsteiges heranreichen, diesen aber nicht mehr überdecken dürfen; die Stände sind allgemein auf der Pflasterfläche zwischen den Gehwegplatten und dem als Tiefbord ausgebildeten Großpflaster-Einzeiler an den Parkplatzflächen aufzustellen,
 - c) die nach dieser Fläche maximal mögliche Tiefe der Stände oder sonstiger Anlagen von der Marktverwaltung durch mündliche Anordnung begrenzt werden kann, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und vor allem zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs notwendig ist.
3. Entsprechend § 70 b i.V.m. § 15 a GewO ist an den Ständen oder sonstigen Anlagen der Aussteller oder Anbieter deren Firma, Name und Anschrift in für jedermann erkennbarer Weise anzubringen.

(3) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten des Marktes Gangkofen. Dem Marktbeauftragten sowie weiteren Beauftragten des Marktes Gangkofen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.

(4) Die Anbieter bzw. Teilnehmer des Jahr- und Wochenmarktes, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Marktbeauftragten sowie der sonstigen Beauftragten des Marktes Gangkofen auszuweisen, insbesondere durch Reisegewerbekarte und/oder Pass bzw. Bundespersonalausweis,
2. Anordnungen der Marktbeauftragten sowie der sonstigen Beauftragten des Marktes Gangkofen Folge zu leisten,
3. den Beauftragten des Marktes Gangkofen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Beauftragten und sonstigen Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 7 Verbote

(1) Eine Belästigung von Passanten infolge zu- oder aufdringlichem Verkaufsverhaltens ist verboten.

(2) Das Feilbieten von Waren im Umherziehen und Umhertragen ist verboten.

(3) Es ist nicht gestattet, sich ohne Einweisung einen Platz selbst auszuwählen oder den angewiesenen Platz zu verlassen und hierfür eigenmächtig einen anderen Platz einzunehmen oder einen angewiesenen Platz einem anderen Aussteller oder Anbieter abzutreten.

(4) Es ist verboten, andere als nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Flächen in Anspruch zu nehmen bzw. die zur Verfügung stehende Fläche zu überschreiten.

Ferner ist es verboten, Stände oder sonstige Anlagen entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder einer Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) dieser Satzung zu erstellen oder sich einer der Pflichten oder Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu widersetzen.

(5) Ruhestörende und lärmende Geschäftsausübungen, insbesondere auch durch Abspielen von Tonträgern, darf während der vormittägigen Gottesdienstzeiten nicht stattfinden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Marktplatzes im Rahmen von Märkten erhebt der Markt Gangkofen von den Teilnehmern eines Marktes Gebühren. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.

§ 9 Haftung des Marktes

(1) Für jegliche Sach- oder Personenschäden, welche infolge der Durchführung von Märkten den Ausstellern, Anbietern oder Besuchern von Märkten entstehen, trägt der Markt Gangkofen keinerlei Haftung.

Dies gilt insbesondere für Verluste infolge von Diebstählen, Brandfällen, Witterungsereignissen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit höherer Gewalt. Insoweit ist jeglicher Schadenersatzanspruch gegenüber dem Markt Gangkofen ausgeschlossen.

Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Gangkofen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Gangkofen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig und kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 7 dieser Satzung

a) durch zu- oder aufdringliches Verkaufsgebaren die Passanten belästigt,

b) Waren im Umherziehen und Umhertragen feilbietet,

c) sich ohne Einweisung selbst einen Platz auswählt, einen angewiesenen Platz verlässt und hierfür eigenmächtig einen anderen einnimmt oder einen angewiesenen Platz einem anderen Aussteller oder Anbieter abtritt,

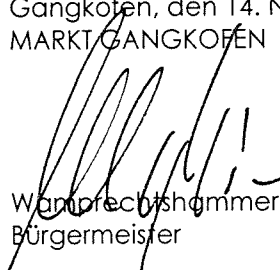
- d) andere als nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung stehende Fläche überschreitet,
- e) ruhestörende und lärmende Geschäftsausübung während der vormittäglichen Gottesdienstzeiten vornimmt,
- 2. einer gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) oder § 6 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung getroffenen Anordnung der Marktverwaltung sich widersetzt,
- 3. einer der in § 6 Abs. 4 Nrn. 1, 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.1991 außer Kraft.

Gangkofen, den 14. November 2001
MARKTGANGKOFEN


Wiprechtshammer
Bürgermeister

(Siegel)

